

#### Fortsetzung Kriterium 4:

- Keine gentechnisch veränderten Organismen
- Naturverjüngung hat Vorrang
- Kahlschläge werden grundsätzlich unterlassen
- Auf Naturbelange wird Rücksicht genommen
- Biotopholz wird zum Schutz der biologischen Vielfalt in angemessenem Umfang erhalten und gefördert, z.B. Totholz, Horst- und Höhlenbäume
- Neu aufzustellende Betriebspläne beinhalten auch die Thematik „Biotopholz im Wald“
- Der Waldbesitzer wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten auf angepasste Wildbestände hin (Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutz möglich)

#### Kriterium 5: Schutzfunktion der Wälder

Ziel: bei der Waldbewirtschaftung die Schutzfunktion/auch die regulierende Ökosystemleistungen erhalten und angemessen verbessern

- Gewässer schützen, nicht entwässern
- Auf eine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung und auf Vollumbruch wird verzichtet
- Biologisch schnell abbaubare Öle und Hydraulikflüssigkeiten verwenden (Ausnahme Hydraulikflüssigkeit: Einsatz von landwirtschaftlichen Zugmaschinen ohne von dieser Zugmaschine hydraulisch angetriebene Anbaugeräte)
- Der Einsatz von Bio-Öl ist verpflichtend
- Notfall-Sets für Havarien werden mitgeführt
- Private Selbstwerber müssen Selbsterklärung zu Bio-Öl mitführen

#### Kriterium 6: Sozioökonomische Funktion der Wälder

Ziel: Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und insbesondere gegenüber den im Wald arbeitenden Menschen in vollem Umfang wahrnehmen. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz besitzen bei dem Waldbesitzer Priorität.

- Es wird den betrieblichen Verhältnissen angepasster Bestand von forstwirtschaftlich ausgebildetem Fachpersonal erhalten oder geschaffen, sofern eigenes Personal beschäftigt wird
- Private Selbstwerber weisen die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägelehrgang nach
- Einsatz von Dienstleistern nur noch mit einem von PEFC Deutschland anerkanntem Zertifikat (<https://pefc.de/fur-unternehmen/forstunternehmerzertifikate/>); Ausgenommen sind Betriebe, die nach § 19 UStG keine Umsatzsteuer leisten, Aufarbeitung von nachgewiesenem Kalamitätsholz
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und Rettungsketten werden eingehalten
- Für handgeführte Arbeitsgeräte mit Verbrennungsmotoren werden Sonderkraftstoffe verwendet, Private Selbstwerber weisen Sonderkraftstoff nach
- Die Beschäftigten in der Forstwirtschaft werden auf der Grundlage geltender Tarifverträge der Forstwirtschaft beschäftigt
- Die Öffentlichkeit hat zum Zwecke der Erholung freien Zutritt zum Wald

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich hier um eine Zusammenfassung des Standards handelt und die FBG Hess. Rhön keine Haftung für Vollständigkeit übernimmt.

Die ausführlichen „PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung“ können Sie unter [www.pefc.de](http://www.pefc.de) nachlesen.

Stand 01/2021



## PEFC-Zertifizierung Zusammenfassung des Standards

Ein Service für Mitglieder der



Kontaktadresse:  
Geschäftsführung Ulla Möglich  
Kornblumenweg 27, 36124 Eichenzell  
Tel 0151 2017 2281  
[www.fbg-hessische-rhoen.de](http://www.fbg-hessische-rhoen.de)

## Grundlagen und Allgemeines

- PEFC wurde 1999 gegründet und ist ein weltweit anerkanntes Zertifizierungssystem
- Ohne Zertifizierung ist ein Holzverkauf nicht möglich
- Die FBG Hessische Rhön ist seit 15.01.2003 nach PEFC zertifiziert
- Seit November 2020 gibt es neue Standards
- Im Anhang zu den Standards findet man detaillierte Leitfäden zu verschiedenen Themen, z.B. Bewirtschaftungsplan, Einsatz von Pflanzenschutzmittel, Energieholz-nutzung, Gestaltung dauerhaftes Fein-erschließungsnetz (Rückegassen), Inhalt zu qualifiziertem Motorsägenlehrgang  
Diese finden Sie unter [www.pefc.de](http://www.pefc.de) (Regionale Waldzertifizierung – Anforderungen)

## Häufige Probleme hinsichtlich der Zertifizierung

Zu hohe Wildbestände, Müll im Wald, Abbau/Entsorgung Gatterdraht, Bodenschäden und flächige Befahrung, Fäll- und Rückeschäden, Arbeitsschutz bei der Holzernte

## Geltungsbereich

- Bezieht sich ausschließlich auf die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern
- Standards gelten auch für Nichtholzboden (z. B. Wildäsungsflächen) die PEFC-Anforderungen zu erfüllen sind

### **WICHTIG:**

**Verstöße einzelner Waldbesitzer können zum Ausschluss der gesamten FBG aus der Zertifizierung führen!**

## Kriterium 1: *Forstliche Ressourcen*

**Ziel: Wald nachhaltig bewirtschaften, forstlichen Ressourcen und vielfältige Waldfunktionen erhalten und/oder verbessern**

- Für große Betriebe werden Bewirtschaftungs-pläne erstellt (s. Leitfaden 1), diese sollen nicht nur erstellt, sondern auch – wenn möglich- umgesetzt werden. Ziele sollen alle drei Nachhaltigkeitssäulen (ökonomisch, ökologisch, sozial) berücksichtigen
- Es wird standortgerecht verjüngt.

## Kriterium 2: *Gesundheit und Vitalität des Waldes*

**Ziel: Im Rahmen des waldbaulichen Maßnahmen der Waldökosysteme langfristig zu erhalten und zu schützen, insbesondere in Zeiten des Klimawandels**

- Integrierter Waldschutz hat Vorrang, Pflanzenschutzmittel sind letztes Mittel der Wahl nach Maßgabe des Pflanzenschutz-gesetzes, Pflanzenschutzmittel werden nur durch Personen mit Sachkundennachweis gemäß PflSchG ausgebracht
- Bodenschutzkalkung nur nach Gutachten bzw. fundierter Standortkunde
- Keine Düngung zur Steigerung des Holztrages
- Bei Holzernte: Boden- und Bestandsschäden vermeiden, nicht flächig fahren
- Rückegassenabstand: die Gasse sollte eine hinreichende Breite aufweisen, um Schäden an verbleibenden Bestand zu vermeiden; -dauerhafte Funktion sicherstellen
- Befahren zusätzlich zur Holzernte (Bodenbearbeitung, Mulchen, Pflanzung, Säen) auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränken.
- Fällungs- und Rückeschäden werden vermieden (max. 10%)
- Zum Schutz des Waldökosystems wird der Einsatz von Produkten (z. B. Verbisschutz) aus erdölbasiertem Material möglichst vermieden.

## Kriterium 3: *Produktionsfunktion der Wälder*

**Ziel: durch angemessene Einkünfte aus dem Wald eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und Pflege gewährleisten; die Sicherung der Produktionsfähigkeit ist volkswirtschaftliche Aufgabe**

- Stärkung der Produktionsfunktion umfasst hohe Holzqualität und eine breite Produktpalette
- Pflege der Waldbestände muss sichergestellt werden
- Hauptnutzung nicht hiebsreifer Bestände wird grundsätzlich untersagt (Nadelholz unter 50 Jahre, Laubholz unter 70 Jahre)
- Keine Ganzbaumnutzung, keine Vollbaumnutzung auf armen Standorten

## Kriterium 4: *Biologische Vielfalt*

**Ziel: Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt im Konsens mit den nationalen und internationalen Verpflichtungen (z. B. FFH- und Vogelschutzrichtlinie)**

- Es werden standortgerechte Mischbestände und erhalten bzw. aufgebaut. Klimatolerante Herkünfte heimischer Baumarten genießen besondere Beachtung
- Fremdländische Baumarten sollen Regenerations-Fähigkeit der einheimischen Baumarten nicht beeinträchtigen
- Saat- und Pflanzgut mit überprüfbarer Herkunft wird verwendet
- Der Waldbesitzer fördert struktur- und artenreiche Waldränder

